

Bitte Ausfüllanleitung beachten!  
Bei mehr als 4 anzumeldenden Personen  
bitte weiteren Meldeschein verwenden!

Die nachstehenden Daten werden aufgrund von § 12 i. V. m. § 15 des  
Berliner Meldegesetzes vom 26.2.1985 - GVBl. S. 507 - erhoben

Tagesstempel der Meldebehörde

## ANMELDUNG bei der Meldebehörde

Schraffierte oder stark umrandete Felder bitte nicht ausfüllen!

<b>MSt</b>	Einzugsdatum	Gemeindegchlüssel
Neue Wohnung (Straße / Platz, Hausnummer, Stockwerk) ①		Bisherige Wohnung (Straße / Platz, Hausnummer, Stockwerk) ②
Zustellpostamt  <b>Berlin</b>		(PLZ, Ort, Gemeinde, ggf. Zustellpostamt, Lkr.; falls Ausland: auch Staat angeben)
bei  (die Namensangabe des Wohnungsgebers ist freiwillig; sie wird empfohlen, wenn der Einwohner nicht durch eigenes Namensschild an Haus- und Wohnungstür erkennbar ist.)		Bearbeitervermerke Falls Abmeldung nicht vorlag, Abmeldung Abmeldebest. lag vor <input type="checkbox"/> abgesandt <input type="checkbox"/>
Wird die bisherige Wohnung beibehalten? ③		Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>
Hat eine der zur Anmeldung kommenden Personen eine weitere Wohnung? ④		Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>
<b>Wird die bisherige Wohnung nicht aufgegeben oder bestehen weitere Wohnungen, füllen Sie bitte das "Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen" aus.</b>		

**Bei Zuzug nach Berlin bitte hier gemäß Erläuterungen ⑤ gegebenenfalls Anschrift und Zeitpunkt eintragen:**

Lfd. Nr.	⑥ Geburtsdatum	⑦ Geschlecht (m., w.)	⑧ Familienname, akadem. Grad	frühere Namen (z.B. Geburtsname), ggf. Ordens- oder Künstlernamen	⑨ Vorname(n) (Unterstreichung eines Rufnamens erfolgt freiwillig)
1					
2					
3					
4					

Lfd. Nr.	⑩ Geburtsort (Gde., Lkr.; falls Ausland: auch Staat angeben)	⑪ Staatsangehörigkeit(en)	⑫ Religion (nur ev. oder r.k.)	⑬ Familienstand	⑭ Datum und Ort der Eheschließung
1					
2					
3					
4					

Lfd. Nr.	⑮ Familienbuch auf Antrag angelegt	Lfd. Nr.	⑰ Erwerbstätig	⑱ Angaben über nicht mitzuziehenden Ehegatten	Bearbeitervermerke
1	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	1	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Familienname	verspätete Anmeldung <input type="checkbox"/>
2	⑯ Für Flüchtlinge/ Vertrieben: Wohnsitz am 1. Sept. 1939 (Wohnort, Landkreis, Provinz)	2	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Vornamen	
1		3	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer)	
2	4	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	PLZ, Ort, ggf. Zustellpostamt)		

Lfd. Nr.	⑲ Personalausweis			⑳ Reisepaß / Kinderausweis		
	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum	Gültig bis	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum	Gültig bis
1						
2						
3						
4						

**Gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akadem. Grade, Geburtsdatum, Anschrift) ⑳**

Datum, Name, Anschrift und Unterschrift des Wohnungsgebers	Datum, Unterschrift eines Meldepflichtigen
--	--

Die nachstehenden Daten werden gemäß § 15 Abs. 3 des Berliner Meldegesetzes bestätigt.

## Anmeldebestätigung

<b>MSt</b>	Einzugsdatum	
Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)		
<b>Berlin</b>		<b>Berlin, den</b> _____
		Dienstsiegel- abdruck
		<b>Im Auftrag</b>

<b>Personen, die heute angemeldet wurden:</b>	Lfd. 1	Familienname, akadem. Grad	Vorname(n) (Unterstreichung eines Rufnamens erfolgt freiwillig)
	2		
	3		
	4		

## Anmeldung bei der Meldestelle

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Die Meldestelle hat Daten über die im Land Berlin wohnhaften und wohnhaft gewesenen Einwohner und deren Wohnung zu registrieren. Diese Daten werden für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Stellen (z. B. Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Ausstellung von Lohnsteuerkarten) benötigt, dienen aber auch dazu, nichtöffentlichen Stellen (z. B. Privatpersonen) Auskünfte nach Maßgabe des § 28 des Gesetzes über das Meldewesen in Berlin (MeldeG) vom 26.2.1985 - GVBl. S. 507 - geben zu können. Damit die Meldebehörde diese Aufgaben erfüllen kann, beachten Sie bitte die folgenden **Allgemeinen Hinweise** sowie die umseitigen **Erläuterungen zur Ausfüllung des Meldescheines**.

### Allgemeine Hinweise

A. Sie sind gesetzlich verpflichtet (§ 11 MeldeG) sich **innerhalb einer Woche** nach dem Beziehen Ihrer Wohnung anzumelden. **Beachten Sie unbedingt**, dass **Sie diese Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig** handeln und mit einer Geldbuße rechnen müssen. Die Voraussetzung zur Anmeldung ist allerdings erst dann gegeben, wenn Sie in Ihre Wohnung auch tatsächlich eingezogen sind.

Für jede anzumeldende Person ist ein eigener Meldeschein zu verwenden. Personen mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen können gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie derselben Familie angehören. Es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Anmeldeschein unterschreibt.

Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und vollständig in deutlicher Schrift auszufüllen und zu unterschreiben. Der Wohnungsgeber hat gem. § 13 MeldeG entweder den Meldeschein links neben dem Anmeldenden zu unterschreiben oder den Einzug in anderer Weise schriftlich zu bestätigen. **Die Vorlage des Mietvertrages ist keine schriftliche Bestätigung im Sinne des Gesetzes.**

**Bis auf die Angaben über den Tag des Einzugs, die neue Wohnung, Ihre Vor- und Familiennamen und die Anzahl der einziehenden Personen kann der Meldeschein auch erst nach der Unterschrift des Wohnungsgebers ausgefüllt werden (§ 13 Abs. 2 MeldeG).**

Nichtzutreffende Felder sind zu streichen. Soweit Auswahlfelder vorhanden sind, kreuzen Sie bitte die zutreffenden Antworten an.

Bei der Anmeldung ist die Abmeldebescheinigung für die bisherige Wohnung vorzulegen. Wer aus dem Ausland zuzieht oder sich an seinem bisherigen Wohnort nicht abzumelden braucht (Wohnungswechsel innerhalb des Landes Berlin bzw. Beziehen einer weiteren Wohnung) braucht keine Abmeldebestätigung vorzulegen.

Sie sind nach § 14 MeldeG verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben und die zum Nachweis Ihrer Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen (z. B. Personalausweis, Pässe, standesamtliche Unterlagen, Sorgerechtsbeschlüsse, Scheidungsurteile usw.)

B) Sie haben nach dem Meldegesetz die Möglichkeit, folgenden Auskunftserteilungen und Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen:

- a) Auskünften an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen,
- b) Auskünften an Adressbuchverlagen,
- c) Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht Sie, aber Familienangehörige von Ihnen angehören.

Wenn Sie oder ein Familienangehöriger von den Widerspruchsrechten Gebrauch machen wollen, geben Sie dies bitte der Meldebehörde bekannt. Sie hält hierfür Erklärungsvordrucke bereit, in denen die entsprechenden Vorschriften des Meldegesetzes abgedruckt sind. Auskünfte über Ihre Alters- und Ehejubiläen dürfen nicht öffentlichen Stellen nur dann erteilt werden, wenn Sie hierin eingewilligt haben. Auch hierfür gibt es einen Vordruck bei der Meldebehörde.

C. Das Gesetz eröffnet auch die Möglichkeit, kostenfrei eine befristete Auskunftssperre zu beantragen bei

- a) persönlicher Gefährdung oder der Gefahr für eine andere Person
- b) erweiterten Auskünften bei Nachweis eines berechtigten Interesses

Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) von dem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, beantragen Sie dies - ausführlich begründet - bei der Meldebehörde.

D. Weiterhin hat der Einwohner des Recht auf kostenfreie

- a) schriftliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und über die erteilten erweiterten Auskünfte
- b) Berichtigungen der zu seiner Person gespeicherten Daten
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten

Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) von dem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, geben Sie dies bitte der Meldebehörde bekannt. Hierfür liegen für Sie besondere Antragsformulare bereit.

E. Datenübermittlung

Von der Meldebehörde werden regelmäßig Daten an andere Behörden übermittelt. Anlass und Zweck der regelmäßigen Datenübermittlungen, Datenempfänger sowie die übermittelten Daten werden durch das Meldegesetz und durch die 1. und 2. Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes und durch die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes bestimmt.

#### Hinweis für Kraftfahrer

Im Falle eines Wohnungswechsels innerhalb Berlins können Halter von in Berlin zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern bei der Anmeldung auf der Meldestelle gleichzeitig auch die Eintragung im Fahrzeugschein (gebührenpflichtig) berichtigen lassen, sofern eine Änderung der Wohnungsanschrift im Fahrzeugschein das erste Mal vorgenommen werden soll. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen sich die Wohnungsanschrift eines Halters durch Umbenennung der Straße oder Hausnummer (gebührenfrei) bzw. in denen sich der Familienname nach Eheschließung geändert hat und eine Heiratsurkunde vorlegt wird (gebührenpflichtig). Zur Änderung des Familiennamens ist auch der Fahrzeugbrief vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Meldestelle

## Erläuterungen zu den einzelnen Feldern des Meldescheines

- ③ ④ Wird die Frage, ob die bisherige Wohnung beibehalten wird oder ob weitere Wohnungen bestehen, bejaht, so füllen Sie bitte zusätzlich zu diesem Anmeldeformular das "Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen" aus. Dieses ist im Schreibwarenhandel oder bei der Meldestelle erhältlich.
- ⑤ Gilt nur, wenn Sie nach Berlin zuziehen, aber nicht aus dem übrigen Bundesgebiet kommen: Geben Sie bitte Ihre letzte Meldung im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes in den letzten fünf Jahren an, gegebenenfalls wo und wann.
- Nach Berlin zuziehende Deutsche müssen die Geburtsurkunde zur Anmeldung mitbringen.
- ⑥ Durch diese Angabe wird die Führung des Melderegisters im automatisierten Verfahren erleichtert. Aus manchen Vornamen ist das Geschlecht nicht immer eindeutig erkennbar.
- ⑦ Wenn Sie einen akademischen Grad, einen Ordens- oder Künstlernamen führen, ist auch dieser einzutragen. Der Meldebehörde sind geeignete Nachweise vorzulegen.
- ⑧ Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.
- ⑪ Die Angaben sind von Angehörigen römisch-katholischer oder evangelischer Religionsgemeinschaften zu machen.
- ⑬ Der Familienstand ist, soweit Sie nicht mehr ledig sind, bei erstmaliger Anmeldung in Berlin durch Urkunden nachzuweisen.
- ⑮ Vom 01.01.1958 ab hat der Standesbeamte ein Familienbuch zu führen. Bei Eheschließungen vor diesem Zeitpunkt oder bei Eheschließungen außerhalb des Geltungsbereiches des Melderechtsrahmengesetzes kann auf Antrag ein Familienbuch angelegt werden.
- ⑰ Diese Angaben dienen Zwecken des Suchdienstes (Heimatortskarteien). Sie sind nur erforderlich von Personen, die am 01.01.1939 in den sog. Vertreibungsgebieten gewohnt haben.
- ⑲ Erwerbstätig sind Personen, die in einem Arbeits-/Dienstverhältnis stehen, selbständig ein Gewerbe betreiben, freiberuflich oder als mithelfende Familienangehörige tätig sind. Das gilt auch für Teilnehmer an Fortbildungs-, Umschulungs- oder Rehabilitationsmaßnahmen mit Arbeitsvertrag.
- Nicht erwerbstätig sind Schüler, Studenten, Hausfrauen, Rentner/Pensionäre, Arbeitslose, Arbeitsuchende und Jugendliche ohne Arbeits-/Ausbildungsvertrag.
- Diese Angaben dienen ausschließlich bevölkerungstatistischen Zwecken.
- ⑳ Der gesetzliche Vertreter (auch allein Sorgeberechtigter) ist nur bei der Anmeldung von Minderjährigen und Entmündigten anzugeben.
- Der Nachweis der Vertreterereigenschaft (z.B. Beschluss über das Sorgerecht, Bestallungsurkunde) muss vorgelegt werden.
- Die Angabe entfällt bei der gemeinsamen Anmeldung von Ehegatten und deren Kindern.